

# Heimreglement

# **1. Anmeldung, Aufnahmebestimmungen, Vertrag**

Die Anmeldung erfolgt bei der Vermittlungsstelle für Heimplätze des Gesundheitsdepartements, Abteilung Langzeitpflege, Gerbergasse 13, Postfach 4001 Basel, Telefon 061 205 32 55.

Gemäss den Auflagen, welche an die Ausrichtung der eidgenössischen und kantonalen Subventionen zur Erstellung und für den Betrieb des Heimes geknüpft sind, können grundsätzlich nur pflegebedürftige Personen in das Heim aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt im Einverständnis und nach Rücksprache mit der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartementes. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden von einer Fachperson dieser Abteilung abgeklärt und entschieden. Die Abteilung Langzeitpflege kann unter gewissen Voraussetzungen einen freien Platz für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt freigeben.

Suchtmittelabhängige und dauernd psychiatrisch behandlungsbedürftige Personen können nicht aufgenommen werden.

Das Heim wird auf ökumenischer Grundlage geführt. Es werden Bewerberinnen und Bewerber aller Konfessionen sowie Konfessionslose berücksichtigt.

Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnquartiere 4053 Gundeldingen und 4059 Bruderholz sowie pflegebedürftige Mieterinnen und Mieter unserer Alterssiedlung geniessen Priorität bei der Belegung frei werdender Positionen auf unserer Warteliste.

## **2. Finanzielles**

### **2.1 Tagestaxen, Rechnungstellung, Sicherheitsleistung**

Für die vom Heim erbrachten Leistungen bezahlt die Bewohnerin / der Bewohner eine vom Regierungsrat bzw. der Abteilung Langzeitpflege des Kantons Basel-Stadt genehmigte, pauschale Tagestaxe bestehend aus Hotel- und Betreuungskosten und einer Pflegetaxe, deren Höhe sich nach der Pflegestufe 1 bis 12 richtet. Die Pflegetaxe wird erstmals beim Eintritt, danach periodisch halbjährlich und bei bedeutenden Änderungen des Pflegeaufwands umgehend gemäss dem kantonal üblichen Bedarfsabklärungsinstrument RAI ermittelt und zugeordnet.

Die Tagestaxen können durch die kantonalen Behörden ohne Änderung der Pflegebedürftigkeit angepasst werden.

In der Taxordnung, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für Hotellerie und Betreuung sowie die Pflege gemäss der individuellen Pflegebedürftigkeit im Detail aufgeführt. Diese Taxordnung gilt in der Regel für ein Kalenderjahr und wird vom Regierungsrat jeweils auf Ende des Kalenderjahrs für das neue Jahr festgelegt.

Änderungen der Pflegestufe und der damit verbundenen Taxänderungen werden der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. deren / dessen Vertretung umgehend schriftlich mitgeteilt.

Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. deren / dessen Vertretung bezahlt die privaten Aufwendungen gemäss unserer Preisliste Nebenleistungen. Das Betagtenzentrum stellt der Bewohnerin / dem Bewohner nach diesen Positionen detailliert Rechnung. Die Rechnungstellung erfolgt monatlich rückwirkend für den abgelaufenen Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.

Die Bewohnerin / der Bewohner leistet zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis eine Sicherheitsleistung in der Höhe von max. Fr. 10'000.--, welche verzinst wird.

### **2.1.1 Hotel- und Betreuungskosten und Pflorgetaxe**

In den Tagestaxen sind inbegriffen:

- die Kosten für Vollpension, Zimmer, Bett, Heizung, Energie, Toiletten- und Bettwäsche, Kehrrichtentsorgung
- krankheits- oder behinderungsbedingter Zimmerservice
- das Waschen der persönlichen Wäsche
- die Reinigung und der Unterhalt des Zimmers
- die ständige Anwesenheit von Pflegepersonal
- die ständige Notrufbereitschaft
- die Unterstützung bei der Alltagsgestaltung
- die Teilnahme an Aktivierungs- und übrigen heiminternen Programmen
- die Nutzung aller Gemeinschaftsräume
- die Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
- die Grund- und Behandlungspflege der entsprechenden Pflegestufe, einschliesslich Rasur und Maniküre durch das Pflegepersonal
- Medikamentenverwaltung
- Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehböckli, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

### **2.1.2 Nebenleistungen**

In den Tagestaxen sind die folgenden Leistungen **nicht** inbegriffen und werden gesondert in Rechnung gestellt:

- Zimmerservice (ausgenommen krankheits- / behinderungsbedingt)
- Zuschläge für Einbettzimmer (siehe Informationsblatt Tagestaxen)
- besondere Extraleistungen wie Transport, Botengänge und / oder Begleitung ausser Haus durch das Personal
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse
- Telefonanschluss und –gebühren
- Fernseh- und Radiokonzession, sofern wegen Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades keine Gebührenbefreiung durch die Billag erfolgt ist.
- Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege
- die Kosten für Coiffeur und Pedicure
- die Kosten für die spezielle Reinigung von Kleidern und Wäsche wie chemische Reinigung, Textilreinigung oder Nassreinigung
- Arzt und Arzneimittel, naturheilkundliche Mittel, Physio- und andere Therapien
- Anfertigung oder Miete von Hilfsmitteln
- Porto für Postnachsendungen
- Schlussreinigung des Zimmers

## **2.2 Abwesenheit**

Ab Vertragsbeginn bis zum Tag vor Heimeintritt werden die Grund- oder Reservationstaxe sowie allfällige Zuschläge gemäss Taxordnung verrechnet.

Ist die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund von Ferien oder Familienbesuchen mehr als zwei Tage abwesend, bezahlt sie / er die Grund- oder Reservationstaxe plus allfällige Zuschläge ab dem dritten Tag. Wir sind dankbar, wenn allfällige Abwesenheiten möglichst im Voraus mitgeteilt werden.

## **2.3 Beiträge von Krankenkasse und Kanton**

Kassen, welche dem Kantonalverband baselstädtischer Krankenkassen angeschlossen sind, entrichten einen Beitrag, der zwischen den Krankenversicherern und dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) jährlich neu vereinbart wird. Der Beitrag der Krankenkasse richtet sich nach der Pflegestufe und wird bei der monatlichen Abrechnung direkt in Abzug gebracht. Der Kanton entrichtet ebenfalls Beiträge an die Pflegekosten. Diese richten sich ebenfalls nach der Pflegestufe und werden bei der monatlichen Abrechnung direkt in Abzug gebracht. Die Details entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu den Tagestaxen.

## **2.4 Hilflosenentschädigung**

Bei leichter, mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit besteht nach den Bestimmungen der AHV/IV ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Anspruchsberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner werden vom Betagtenzentrum angemeldet. Der Leistungsanspruch beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von einem Jahr nach Eintreten der Hilflosigkeit. Die Auszahlung der Hilflosenentschädigung erfolgt an die Bewohnerin oder den Bewohner.

## **2.5 Ärztliche Betreuung und Kosten**

Die Honorierung des Arztes sowie die Kosten für Medikamente, Behandlungen aller Art, Spritzen, Mietgebühr für Krankenmobilien usw. gehen zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. ihrer / seiner Krankenkasse.

## **2.6 Extrakosten und Nebenleistungen**

Extrakosten wie zum Beispiel für Coiffeur, Pedicure, Getränke, persönliche Nebenauslagen sowie übrige nicht in den Taxen inbegriffene Dienstleistungen oder Produkte werden monatlich in Rechnung gestellt.

## **2.7 Radio- und TV-Gebühren**

Die Befreiung der Meldepflicht richtet sich nach der Radio- und Fernsehverordnung. Auf schriftliches Gesuch hin werden pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner von Ergänzungsleistungen resp. einer Hilflosenentschädigung von der Gebührenpflicht befreit.

## **2.8 Haftpflicht- und Hausratversicherung**

Im Pflegeheim sind Sie unserer Haftpflichtversicherung angeschlossen. Dadurch ist gewährleistet, dass Schäden, die Sie an Personen oder am Eigentum Dritter verursachen, gedeckt sind. Wir bitten Sie, ein allfälliges Schadenereignis

unverzüglich der Zentrumsleitung zu melden. Ebenso ist ihr Hausrat durch eine von uns abgeschlossene Versicherung bis zu einem Betrag von Fr. 15'000. — (Schmuck bis Fr. 4'500.—) bei nachgewiesenem Diebstahl sowie Wasser- und Feuerschaden versichert.

### **3. Zimmerzuteilung, Vertragsdauer, Austritt, Todesfall**

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Zentrumsleitung. Diese behält sich vor, in unumgänglichen Situationen einen Zimmerwechsel vorzuschlagen bzw. vorzunehmen. Die Bewohnerin und der Bewohner und deren / dessen Angehörige werden selbstverständlich miteinbezogen.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht beim Eintreten einer Urteils- oder Handlungsunfähigkeit.

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch eine zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Das Nichtbegleichen unserer Heimrechnung ist ein Kündigungsgrund.

Bei Krankheit kann der Hausarzt eine Einweisung ins Spital veranlassen. Für diese Zeit gilt die Regelung auf Seite 10 unter Abwesenheit.

Ist die Bewohnerin / der Bewohner länger als dreissig Tage heimabwesend, kann unser Heim diesen Vertrag mit einer Frist von zehn Tagen auf ein beliebiges Enddatum kündigen.

Stirbt die Bewohnerin / der Bewohner, endet der Heimvertrag nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber fünf Arbeitstage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist von den Erben bzw. den zur Vertretung berechtigten Personen nur die Grundtaxe plus allfällige Zuschläge für besondere Leistungen zu entrichten.

Falls die Erben bzw. die zur Vertretung berechtigten Personen das Zimmer nicht räumen, ist das Heim berechtigt, die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der / des Verstorbenen auf Kosten der Erbschaft einzulagern oder zu entsorgen.

In unserem Haus sind keine externen Sterbehilfeorganisationen zugelassen. Wir halten uns in jedem Fall eng an die gültigen Gesetze und an die geltende Rechtsprechung.

## **4. Verbindlichkeit des Reglements und Streitigkeiten**

Dieser Heimvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Tagestaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Mit dem Eintritt ins Heim anerkennt die Bewohnerin / der Bewohner oder ihre / seine gesetzliche Vertretung diese Bestimmungen als integrierten Bestandteil des Heimvertrages an.

Die Bewohnerin und der Bewohner sowie die sie betreuenden Angehörigen richten ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden an die Zentrumsleitung. Gegen Entscheide der Zentrumsleitung kann beim Oekumenischen Verein für Altersfragen Bruderholz Einsprache erhoben werden.

Bei der Behandlung von Beschwerden und zur gütlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Bewohnerin bzw. Bewohner sowie Trägerschaft des Betagtenzentrums Zum Wasserturm steht zudem die Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex, Frau Regula Diehl, Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, Tel 061 269 80 98, Fax 061 269 80 50, kontakt@ombudsstelle-alter.ch zur Verfügung. Alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes durch einen Basler Zivilgerichtspräsidenten entschieden. Dieser Entscheid ist endgültig. Als Gerichtsstand gilt Basel-Stadt.

Ist die Bewohnerin / der Bewohner mit der Pflegeeinstufung nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit des Gesprächs mit der Zentrumsleitung. Verläuft dieses nicht zufriedenstellend, kann die Bewohnerin / der Bewohner innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Einstufung die Beschwerde schriftlich und begründet beim kantonalen RAI-Schiedsgericht erheben: Frau Liselotte Schugg, Abteilung Langzeitpflege, Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Gerbergasse 13, 4001 Basel, Tel 061 205 32 52, sekretariat.alp@bs.ch. Dem Entscheid des Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Parteien unter Verzicht auf ordentliche Rechtsmittel.

Die Zentrumskommission

Die letzte Überarbeitung erfolgte im September 2015. Sie ersetzt alle früheren Versionen und tritt per sofort in Kraft